

VORSCHRIFTEN BEI KRANKHEITSAUSFALL

*Das Zeitarbeitsunternehmen < > ist ab dem < > in der gesetzlichen Krankenversicherung selbstversichert. FlexCom4 übernimmt im Auftrag **des Zeitarbeitsunternehmens < >** die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Verpflichtungen, die sich aus der Selbstversicherung in der Krankenversicherung ergeben. **Das Zeitarbeitsunternehmen < >** hat FlexCom4 u.a. mit der Ausfallerfassung, der Anspruchsbeurteilung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, der Wiedereingliederung und der Feststellung des Tagelohns beauftragt. Das niederländische Datenschutzgesetz wird in jedem Fall eingehalten. FlexCom4 wird bei der Ausfallbetreuung von einem arbeitsmedizinischen Dienst unterstützt.*

Krankmeldung

Wenn Sie krank sind, sind Sie verpflichtet, sich persönlich vor Arbeitsbeginn, jedoch spätestens vor 09.00 Uhr am Krankheitstag bei dem Betrieb, in dem Sie arbeiten sollten, und beim **Zeitarbeitsunternehmen < >** krank zu melden. Wenn Sie während der Arbeit erkranken und nicht mehr arbeiten können, melden Sie dies beim **Zeitarbeitsunternehmen < >** und beim unmittelbaren Vorgesetzten des Betriebes, in dem Sie tätig sind.

Nur im Falle besonderer Umstände kann eine andere Person Sie in Ihrem Namen auf die oben beschriebene Weise bei dem Zeitarbeitsunternehmen und dem Betrieb, in dem Sie tätig sind, krank melden.

Zu Hause bleiben/Erreichbarkeit

Einer der Mitarbeiter von FlexCom4 wird sich spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ihrer Krankmeldung telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen. Außerdem müssen Sie damit rechnen, dass eine Kontrolle in Form eines Hausbesuches stattfindet. Ferner können Sie auch während der Zeit, in der Sie krank sind, aufgefordert werden, zur Sprechstunde des Betriebsarztes zu erscheinen.

Sie sind verpflichtet, bis der erste Kontakt und/oder Besuch stattgefunden hat, zu Hause zu bleiben und den Kontakt zu ermöglichen. Nach dem ersten Kontakt gilt für die ersten zwei Krankheitswochen die Pflicht, bis 10.00 Uhr morgens sowie von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr nachmittags zu Hause zu bleiben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Sie für den Fallmanager von FlexCom4 immer erreichbar sind. Sollte sich während Ihrer Krankheit Ihre Telefonnummer ändern, haben Sie diese in jedem Fall dem Fallmanager von FlexCom4 mitzuteilen.

Sofern Sie sich an einer anderen Adresse aufhalten, haben Sie dies dem Fallmanager von FlexCom4 unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Sofern und soweit Sie entgegen den obigen Bestimmungen nicht erreichbar sind, kann das Folgen für Ihren Anspruch auf Krankengeld und/oder dessen Höhe haben.

Betriebsarzt

Sie sind verpflichtet, einer Aufforderung des Betriebsarztes zum Erscheinen in der Sprechstunde Folge zu leisten. Sofern Sie dazu absolut nicht in der Lage sind oder die Arbeit bereits wieder aufgenommen haben, teilen Sie dies spätestens 24 Stunden vor dem Termin dem Fallmanager von FlexCom4 mit.

Absprachen einhalten

Das Zeitarbeitsunternehmen < > und FlexCom4 erwarten von Ihnen, dass Sie sich an die Absprachen halten, die das Unternehmen und FlexCom4 im Rahmen des krankheitsbedingten Ausfalls und der Ausfallbetreuung mit Ihnen getroffen werden.

Auslandsaufenthalt

Wenn Sie während Ihres Urlaubs im Ausland erkranken, gelten die gleichen Regeln wie bei einer Krankmeldung in den Niederlanden. Sie müssen sich beim **Zeitarbeitsunternehmen < >** entsprechend dem obigen Krankmeldungsverfahren krank melden.

Nach Ihrer Heimkehr melden Sie sich unverzüglich telefonisch beim Fallmanager von FlexCom4. Sofern Sie während Ihrer Krankheit ins Ausland wollen, müssen Sie dies mindestens zwei Wochen vorher beim

Fallmanager von FlexCom4 melden. FlexCom4 weist Sie darauf hin, dass Sie sich auch während eines Auslandsaufenthalts an sämtliche Verpflichtungen zu halten haben, die sich aus dem niederländischen Krankenversicherungsgesetz ergeben. Die Reise ins Ausland darf kein Hindernis für die Genesung und/oder Wiedereingliederung darstellen.

(Teilweise) Genesung

Es kann sein, dass Sie Ihre Tätigkeit teilweise wieder aufnehmen oder andere Ersatztätigkeiten ausführen. Sofern Sie hierdurch anteilig Anspruch auf Krankengeld haben, müssen Sie sich an die vorliegenden Vorschriften bei Krankheitsausfall halten.

Sobald Sie vollständig genesen sind, haben Sie dies unverzüglich, jedoch spätestens am zweiten Tag Ihrer Genesung bei FlexCom4 (siehe die unten angegebene Telefonnummer) und beim **Zeitarbeitsunternehmen < >** melden.

Krankengeld

Sie haben zwei Karenztage, für die kein Krankengeld gezahlt wird. Karenztage gelten nicht, wenn Sie innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen erneut arbeitsunfähig werden und bei der ersten Krankmeldung bereits Karenztage berücksichtigt worden sind. Spätestens vier Wochen nach Eingang Ihrer Krankmeldung wird FlexCom4 Ihnen wöchentlich das Krankengeld überweisen. Die Höhe Ihres Krankengeldes basiert auf Ihrem Tagelohn. Der Tagelohn wird gemäß dem niederländischen Beschluss zum Tagelohn bei Arbeitnehmersicherungen berechnet. Ihre Lohnangaben werden der Versicherungsverwaltung des niederländischen Ausführungsorgans für Arbeitnehmersicherungen (UWV) entnommen. Sämtliche Änderungen, die sich möglicherweise auf Ihr Krankengeld auswirken können, sind von Ihnen unverzüglich dem Fallmanager von FlexCom4 mitzuteilen.

Auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit gerichtete Aktivitäten

Wenn Sie krank sind, haben Sie alles daran zu setzen, wieder gesund zu werden, damit Sie Ihre Arbeit rasch wieder aufnehmen können. Ihre sonstigen Aktivitäten dürfen Ihre Genesung nicht behindern. Außerdem haben Sie genügend Anstrengungen zu unternehmen, z.B. Bewerbungen schreiben, um (passende) Arbeit zu bekommen.

Datenschutz

Es wird darauf geachtet, dass mit sensiblen Daten sorgfältig umgegangen wird. Der arbeitsmedizinische Dienst erteilt ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen keine medizinischen Angaben.

FlexCom4

Die Fallmanager von FlexCom4 sind unter folgender Rufnummer zu erreichen: **024/3741666**

Maßnahmenbeschluss

Die Nichteinhaltung der vorliegenden Vorschriften bei Krankheitsausfall kann Folgen für die Höhe Ihres Krankengeldes haben. Diese Sanktionen sind im Maßnahmenbeschluss festgelegt. Sie erhalten im auftretenden Fall einen Beschluss vom UWV. Gegen diesen Beschluss können Sie Widerspruch einlegen. Hinweise zu dem Widerspruchsverfahren sind in dem Beschluss enthalten.

Bestätigt am < >.

Name:

Unterschrift: